



Dir. Prof. mag. Franz Höpfgartner

# Gesetz gegen unnötigen Unterricht

Gültig: In alle

Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

## Präambel/Grundsatz:

Schüler sollen mehr Zeit zum Lernen bekommen.

## §1 Inhalt:

Wenn der Unterricht an Schulen von Österreich nicht möglich ist, soll er nicht unnötig supliert werden.

## Begriffsbestimmung:

Unter unnötigen Unterricht versteht man z.B. 2 Stündiges Kaffee verkaufen, Unterricht von Lehrkräften zu bekommen die sich in diesen Fach nicht richtig auskennen, einfach im Unterricht irgendetwas machen damit man behaupten kann das man da war.

Unter sinnvolles Nützen des Unterrichtes versteht man die Zeit sinnvoll zu nutzen in dem man z.B. dafür ein anderes Fach hat oder den Schülern frei gibt um die Zeit zum Lernen zu nützen.

## Ausgenommen:

Der Unterricht darf nicht öfter als 10 Stunden im Monat ausfallen.

## §2 Verantwortungsregelung:

Der/die DirektorIn der Schulen und LehrerInnen verpflichten sich die wertvolle Unterrichtszeit sinnvoll zu Nutzen bzw. bei einen Ausfall (z.B. Erkrankung des Lehrers) der Lehrkraft sinnvoll supliert wird.

## §3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Falls sich die Schulen nicht daran halten und die Schüler den Verstoß nachweisen können, bekommt die Klasse einen Tag gut geschrieben.

